

# AUSFÜHRUNGSREGLEMENT

vom 9. Dezember 2010

**über die Entschädigungen für Kosten und  
Auslagen der Laienseelsorgerinnen und  
Laienseelsorger der römisch-katholischen  
Kirche des Kantons Freiburg**

(AR Entschädigungen)

---



## **Ausführungsreglement**

*vom 9. Dezember 2010*

### **über die Entschädigungen für Kosten und Auslagen der Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger der römisch-katholischen Kirche des Kantons Freiburg**

---

*Die Bischofsvikare des Kantons Freiburg und der Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 75 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996;

gestützt auf die Vereinbarung vom 20. November 2000 über die Seelsorgestellen;

gestützt auf Artikel 35 des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Abkommens über die Arbeitsbedingungen für Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger;

nach Anhörung der Personalkommission der Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger des Kantons Freiburg,

*beschliessen:*

## **1. KAPITEL**

### **Geltungsbereich**

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Ausführungsreglement bezweckt, die Modalitäten der Rückerstattung der Kosten der für die Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitenden der römisch-katholischen Kirche des Kantons Freiburg notwendigen Mittel näher auszuführen. Es lehnt sich dabei an die für das Personal des Staates geltenden Regeln an.

## **2. KAPITEL**

### **Entschädigung für Dienstreisen**

#### **Art. 2 Anspruch auf Vergütung**

<sup>1</sup> Die Fahrten zum Arbeitsort hin und von dort zurück gehen zu Lasten der Mitarbeitenden. Die für diese Fahrten aufgewendete Zeit zählt nicht als Arbeitszeit. Alle übrigen Dienstreisen gehen zu Lasten des Arbeitgebers und zählen als Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Bei Fahrten der Mitarbeitenden von ihrem Wohnort zu einem Arbeitsort, ohne dass sie an ihrem Hauptarbeitsort vorbeikommen, geben nur die effektiv zurückgelegten Kilometer Anspruch auf eine Kostenentschädigung.

#### **Art. 3 Benützung eines Privatfahrzeuges**

<sup>1</sup> Der Betrag der Kilometerentschädigung ist ab einer bestimmten Anzahl gefahrener Kilometer pro Jahr degressiv. Die Tarife sind in Anhang 1 aufgeführt.

<sup>2</sup> Die ab 2008 geltenden Tarife des Staates Freiburg sind in Anhang 2 aufgeführt.

#### **Art. 4 Öffentliche Verkehrsmittel**

<sup>1</sup> Die Kosten für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) werden auf Vorlage der Bilete zurückerstattet.

<sup>2</sup> Je nach Fall können mit der Zustimmung des Arbeitgebers oder der direkt vorgesetzten Person die Kosten für ein Halbtax-Abonnement oder für ein anderes Abonnement zurückerstattet werden, wenn dies gerechtfertigt ist.

#### **Art. 5 Grundlage der Vergütung**

Die Kosten für Dienstreisen werden aufgrund von Belegen oder von Abrechnungen, die vom Arbeitgeber oder von der direkt vorgesetzten Person genehmigt sind, vergütet.

## **Art. 6** Mehrfache Mandate

<sup>1</sup> Wurden der oder dem Mitarbeitenden mehrere Ämter oder Mandate anvertraut, so gelten diese als eine einzige Anstellung im Dienste der katholischen Kirche des Kantons Freiburg.

<sup>2</sup> Bestehen mehrere Arbeitsorte, so gehen die Fahrkosten vom Wohnort zum ersten Arbeitsort sowie die Rückfahrt vom letzten Arbeitsort zum Wohnort zu Lasten der oder des Mitarbeitenden. Die übrigen Fahrkosten werden vom Arbeitgeber zurückerstattet.

<sup>3</sup> Die Fahrten für die Mittagspause zu Hause gehen zu Lasten der Mitarbeitenden.

## **3. KAPITEL**

### **Entschädigung für das Büro zu Hause**

## **Art. 7** Entschädigung für das Privatbüro

<sup>1</sup> Stellt der Arbeitgeber der oder dem Mitarbeitenden kein Büro zur Verfügung, so erhält diese Person nach Absprache mit dem Arbeitgeber eine Entschädigung für das Privatzimmer, das sie als Büro benützt. Die Entschädigung beträgt Fr. 150.– pro Monat, Nebenkosten inbegriffen, somit Fr. 1'800.– pro Jahr bei einer Vollzeitbeschäftigung (100 %).

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich proportional nach dem Beschäftigungsgrad.

## **4. KAPITEL**

### **Materialkosten: Computer, Telefon**

## **Art. 8** Entschädigung für den Computer

<sup>1</sup> Wird der Computer nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, so gibt die Benützung eines privaten Computers mit Drucker und Scanner für die Arbeit Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 400.– pro Jahr bei einer Vollzeitbeschäftigung (100 %). Der Preis für einen Computer wird auf Fr. 1'600.– für eine Abschreibungslaufzeit von vier Jahren veranschlagt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich proportional nach dem Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Nach vorgängiger Absprache mit dem Arbeitgeber werden Fachprogramme, eine externe Festplatte, Toner, Papier usw. vom Arbeitgeber geliefert oder auf Vorlage von Belegen zurückerstattet.

### **Art. 9** Entschädigung für das Telefon

<sup>1</sup> Wenn der Arbeitgeber es als notwendig erachtet, so kann der oder dem Mitarbeitenden ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden alle Kosten vom Arbeitgeber übernommen.

<sup>2</sup> Ist die oder der Mitarbeitende gehalten, sein (tragbares oder fixes) Privattelefon zu benützen, so werden die Verbindungskosten aufgrund von Belegen oder von Abrechnungen, die vom Arbeitgeber oder von der direkt vorgesetzten Person genehmigt sind, vergütet.

## **5. KAPITEL**

### **Vergütung für Verpflegung und Unterkunft**

#### **Art. 10** Anspruch auf Vergütung

<sup>1</sup> Jede Dienstreise, die Mitarbeitende daran hindert, die Mahlzeiten am gewohnten Ort einzunehmen oder dort zu übernachten, gibt Anspruch auf eine Verpflegungs- bzw. Unterkunftsentschädigung.

<sup>2</sup> Als Hinderungsgrund für die Einnahme der Mahlzeit zu Hause gilt eine Dienstreise mit einer Mindestdauer von vier Stunden, die sich ganz über mindestens eine der folgenden Zeitspannen erstreckt:

- a) von 6 Uhr bis 9 Uhr;
- b) von 11.30 Uhr bis 14 Uhr;
- c) von 18.30 Uhr bis 21 Uhr.

#### **Art. 11** Vergüteter Betrag

<sup>1</sup> Die Verpflegungskosten werden mit Pauschalbeträgen nach dem Anhang 3 dieses Ausführungsreglements vergütet.

<sup>2</sup> Ist der Pauschalbetrag für die Deckung der vom Arbeitgeber oder von der direkt vorgesetzten Person anerkannten tatsächlichen und begründeten Kosten nicht ausreichend, so kann auf Vorlage eines Beleges ein Zuschlag bewilligt werden.

<sup>3</sup> Die Unterkunftsentschädigung hat die angemessenen tatsächlichen Kosten für die Übernachtungen der Mitarbeitenden auf einer Dienstreise zu decken.

## **6. KAPITEL**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 12** Anpassung der Vergütungen

Dieses Ausführungsreglement wird regelmässig, und zwar in der Regel alle drei Jahre, revidiert. Jede Revision erfolgt im Einverständnis aller betroffenen Parteien: Bischofsvikariate, Exekutivrat und Personalkommission.

#### **Art. 13** Aufhebung

Die Ausführungsregeln für die Entschädigung der Kosten und Auslagen, Artikel 35 des Abkommens über die Arbeitsbedingungen der Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger vom 27. Oktober 2008, werden aufgehoben.

#### **Art. 14** Inkrafttreten

Dieses Ausführungsreglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

*Von den Bischofsvikaren des Kantons Freiburg und vom Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 9. Dezember 2010 genehmigt.*

Bischofsvikar

Vicaire épiscopal

Kurt Stulz

Marc Donzé

**Im Namen des Exekutivrates**

Der Präsident

Der Generalsekretär

Jean-Paul Brügger

Hans Rahm



**Anhang 1****Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem Privatfahrzeug**

Die Kosten für Dienstreisen werden nach folgendem Tarif entschädigt:

Gefahrene km für Dienstfahrten seit Kalenderjahresbeginn	Rp. pro km (Stand am 1.7.2008)
von 0 bis 2 000	65
von 2 001 bis 4 000	63
ab 4 001	60
Dienstreisen mit dem Motorrad	40

**Anhang 2****Kilometerentschädigung des Staates Freiburg**

Für Dienstreisen des Personals des Staates (ASF 2008\_085 vom 8.7.2008):

**Berechnungstabelle für die Kilometerentschädigung (Art. 126)**

Gefahrene km für Dienstfahrten seit Kalenderjahresbeginn	Rp. pro km (Stand am 1.7.2008)
von 0 bis 2 000	70
von 2 001 bis 4 000	66
von 4 001 bis 6 000	62
von 6 001 bis 8 000	59
von 8 001 bis 10 000	57
von 10 001 bis 12 000	55
von 12 001 bis 14 000	53
von 14 001 bis 16 000	52
von 16 001 bis 18 000	50
von 18 001 bis 20 000	49
ab 20 001	48

## AR Entschädigungen

---

Bei Ausrichtung der Pauschalentschädigung nach Artikel 126 Abs. 2	30
---	----

Die Tarife des Staates Freiburg entsprechen den tatsächlichen Kosten (vom TCS aufgrund von Nachforschungen erstellte Berechnungen). Es wird daher beabsichtigt, das Entschädigungsniveau des Staates Freiburg zu erlangen.

### **Anhang 3** **Verpflegungsentschädigung**

Mahlzeiten	Pauschalentschädigung in Fr.
Frühstück	7.50
Mittagessen	20.–
Abendessen	20.–

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. KAPITEL Geltungsbereich .....	3
<b>Art. 1</b> Zweck.....	3
2. KAPITEL Entschädigung für Dienstreisen.....	4
<b>Art. 2</b> Anspruch auf Vergütung .....	4
<b>Art. 3</b> Benützung eines Privatfahrzeuges.....	4
<b>Art. 4</b> Öffentliche Verkehrsmittel .....	4
<b>Art. 5</b> Grundlage der Vergütung.....	4
<b>Art. 6</b> Mehrfache Mandate.....	5
3. KAPITEL Entschädigung für das Büro zu Hause .....	5
<b>Art. 7</b> Entschädigung für das Privatbüro .....	5
4. KAPITEL Materialkosten: Computer, Telefon .....	5
<b>Art. 8</b> Entschädigung für den Computer.....	5
<b>Art. 9</b> Entschädigung für das Telefon .....	6
5. KAPITEL Vergütung für Verpflegung und Unterkunft .....	6
<b>Art. 10</b> Anspruch auf Vergütung .....	6
<b>Art. 11</b> Vergüteter Betrag .....	6
6. KAPITEL Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	7
<b>Art. 12</b> Anpassung der Vergütungen .....	7
<b>Art. 13</b> Aufhebung.....	7
<b>Art. 14</b> Inkrafttreten.....	7
Anhang 1 Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem Privatfahrzeug... 9	
Anhang 2 Kilometerentschädigung des Staates Freiburg..... 9	
Anhang 3 Verpflegungsentschädigung .....	10